

Die Gemeinde Herrngiersdorf erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, Werbeanlagen, Außenantennen, Mobilfunkübertragungsstationen und Freiflächengestaltung (Ortsgestaltungssatzung).

Präambel

Die Gemeinde Herrngiersdorf will mit vorliegender Satzung die dörflichen Gestaltungselemente des Orts- und Landschaftsbildes bewahren und einer positiven baulichen Entwicklung Vorschub leisten.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Herrngiersdorf.
2. Die weitergehenden Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben von dieser Ortsgestaltungssatzung unberührt.

§ 2 Grundrissproportion und Dachgestaltung

In nicht beplanten Gebieten sind die Grundrisse, Dachneigungen und Dachformen der gewachsenen örtlichen Bebauung anzupassen.

§ 3 Dachgestaltung

1. Dachgauben sind nur bei ausreichend steilen Dächern zulässig (mindestens 25° Dachneigung)
2. Zwerchgiebel sind zulässig. In unbeplanten Gebieten sind ihre Proportionen dem Hauptbaukörper unterzuordnen.

§ 4 Nebengebäude und Garagen

1. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche soll ein Abstand von mindestens 5 Metern vorhanden sein.
2. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dacheindeckung nach Möglichkeit dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 5 Stellplätze und Garagenzufahrten

Stellplätze und Garagenzufahrten sind so auszuführen, dass Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Besondere Vorschriften über die Ausführung von Stellplätzen gewerblicher Art bleiben unberührt.

§ 6 Werbe- und Lichtstrahlanlagen

1. Werbeanlagen sind möglichst über den Eingangsbereich zu setzen.
2. Durch den Einsatz von Lichtwerbung darf ein Gebäude oder der Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.
3. Akustische Reklame sowie blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame sind unzulässig.
4. Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.
5. Auskragende Werbeanlagen sind nur als Filigrankonstruktionen mit einer Tiefe von maximal 1 Meter zulässig.
6. Gewerbliche und private Skybeamer und ähnliche Lichtstrahlanlagen sind unzulässig.

§ 7 Anlagen zur Unterbringung von Abfallbehältnissen und Versorgungseinrichtungen

Mülltonnen (incl. Papier- und Biotonne u. dgl.) sind, sofern sie straßenseitig vorgesehen sind, in die Einfriedungen flächenbündig zu integrieren. Solche Abfallbehältnisse sind von der Straßenfront nicht sichtbar unterzubringen.

§ 8 Funkempfangs- und Sendeanlagen, Stromversorgung

Hinweis: Zu Funkempfangs- und Sendeanlagen gehören Radio- und Fernsehantennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen sowie alle weiteren Anlagen, die dem Empfang und der Sendung von elektromagnetischen Wellen dienen.

1. Funkempfangs- und -sendeanlagen sind bei vergleichbarer Empfangsqualität innerhalb der Bedachung zu setzen. Soweit dies nicht möglich ist, können sie bis zu drei Meter über Dach montiert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
2. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten sind Funkempfangsanlagen als Gemeinschaftsanlage nach Möglichkeit zusammenzufassen.
3. Übertragungsanlagen sonstiger Art, wie z. B. Telefonkabel und Stromversorgungsanlagen sind innerhalb der Siedlungsbereiche unterirdisch zu verlegen.

§ 9

Einfriedungen und Hecken

1. Einfriedungen müssen sich nach Material und Ausführung in das Orts- und Straßenbild einfügen. Ihre Höhe darf 1,50 m (an einer öffentlichen Verkehrsfläche gemessen ab Fahrbahnoberkante, bzw. bei vorhandenem Gehsteig ab Gehsteigoberkante, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen gemessen ab Geländeoberkante) nicht überschreiten.
Dies gilt auch für Hecken an Straßeneinmündungen, soweit die Sicht nicht behindert wird.
Die Sicht bei öffentlichen Verkehrsflächen muss stets gewährleistet sein.
2. Befestigungspfosten an der Straßenfront sind mit Einfriedungsmaterial zu überdecken.
3. Einfriedungen aus geschlossenen Beton- und Bretterwänden, Wabenbetonsteinen, geschlossenem Mauerwerk, Platten, Kunststein, Kunststoffstäben, Stacheldraht und Schilfrohmatten sind generell unzulässig. Ausnahmen sind historische Mauern an Grundstücken mit denkmalgeschützten Gebäuden oder Friedhofsmauern.
4. Drahtgitterzäune sind nur an seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen zulässig.
5. Das Aufstellen von Schilfrohr- und Kunststoffmatten hinter Einfriedungen ist unzulässig

§ 10 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Abweichungen im Sinne des Art. 63 BayBO aus Gründen des Denkmalschutzes gewährt werden sowie aus städtebaulichen Gründen, wenn die durch die spezielle Besonderheit innerhalb der Gemeinde oder durch die unterschiedlich strukturierten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gerechtfertigt ist.

Ebenso können Abweichungen aus ökologischen oder energiesparenden Gründen gewährt werden, wenn eine der Anforderungen dieser Satzung vergleichbare gestalterische Qualität erreicht wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortsgestaltungssatzung können gemäß Art. 79 BayBO mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrngiersdorf, den 22.06.2012

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Barth', with a stylized, cursive script.

Barth
1. Bürgermeister